

Zahl: 612-5/III/2010

## KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde St.Andrä beabsichtigt, gemäß § 3a des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 72/91, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, folgend angeführte Straßenflächen durch Verordnung in eine der in § 3, Abs. 1 Zif. 4 und 5 Kärntner Straßengesetz 1991 genannten Straßengruppen einzureihen.

Grundstück/Trennstück	Katastralgemeinde	Kategorisierung
Parz. 424/4	Gemmersdorf	Verbindungsstraße
Trennst. „5“ aus Parz. 1253; Trennst. „6“ aus Parz. 1254; Trennst. „7“ aus Parz. 1255; Trennst. „9“ aus Parz. 616/2; Trennst. „10“ aus Parz. 616/7; Trennst. „12“ aus Parz. 616/4; Trennst. „13“ aus Parz. 616/1; Trennst. „14“ aus Parz. 616/3; Trennst. „1“ aus Parz. 744/3 und Trennst. „11“ aus Parz. 1222	Lindhof	Gemeindestraße
Trennst. „4“ aus Parz. 1253	Lindhof	Verbindungsstraße
Trennst. „1“ aus Parz. 548; Trennst. „2“ aus Parz. 552/2; Trennst. „3“ aus Parz. 552/1; Trennst. „4“ aus Parz. 630/1; Trennst. „5“ aus Parz. 632; Trennst. „6“ aus Parz. 540 und Trennst. „7“ aus Parz. 542	Oberaigen	Verbindungsstraße
Trennst. „1“ aus Parz. 1485; Trennst. „3“ aus Parz. 1488 und Trennst. „4“ aus Parz. 1392	Lamm	Verbindungsstraße
Trennst. „1“ aus Parz. 1064; Trennst. „2“ aus Parz. 1063; Trennst. „4“ aus Parz. 1063; Trennst. „5“ aus Parz. 1046; Trennst. „7“ aus Parz. 1046; Trennst. „6“ aus Parz. 1144; Trennst. „9“ aus Parz. 1143 und Trennst. „10“ aus Parz. 1072	Kleinrojach	Verbindungsstraße
Trennst. „1“ aus Parz. 513/1; Trennst. „2“ aus Parz. 511; Trennst. „3“ aus Parz. 509; Trennst. „10“ aus Parz. 509; Trennst. „4“ aus Parz. 563/2; Trennst. „5“ aus Parz. 514/2; Trennst. „6“ aus Parz. 514/1 und Trennst. „11“ aus Parz. 563/1	Paierdorf	Gemeindestraße

Gemäß § 3a Abs. 3 des Kärntner Straßengesetzes 1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, liegen die Verordnungsentwürfe durch 4 Wochen ab dem Tag des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeinde St.Andrä zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung, die Verordnungsentwürfe sowie die planlichen Darstellungen sind auch im Internet unter: [www.st-andrae.at](http://www.st-andrae.at) (Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftliche Vorschläge zur Einreihung der genannten Grundstücke einzubringen.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am: 16.02.2010

Abgenommen am: 17.03.2010

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom ....., Zahl: 612-5/III/2010, über die Übernahme der Wegparzelle 424/4 der KG. Gemmersdorf in das öffentliche Gut.  
Aufgrund der §§ 22, 3a des Kärntner Straßengesetzes LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Die Stadtgemeinde St.Andrä übernimmt die Wegparzelle **424/4** im Ausmaß von 351 m<sup>2</sup> der KG. Gemmersdorf in das öffentliche Gut.

## § 2

Das übernommene Weggrundstück wird gemäß § 3 Zif. 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, als **Verbindungsstraße** gewidmet und im Straßenverzeichnis unter der Nr. **21.6** eingetragen.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom ....., Zahl: 612-5/III/2010, über die Übernahme der Trennstücke „4“ und „5“ aus der Parzelle 1253; „6“ aus der Parzelle 1254; „7“ aus der Parzelle 1255; „9“ aus der Parzelle 616/2; „10“ aus der Parzelle 616/7; „12“ aus der Parzelle 616/4; „13“ aus der Parzelle 616/1; „14“ aus der Parzelle 616/3; „1“ aus der Parzelle 744/3 und „11“ aus der Parzelle 1222, alle KG. Lindhof, in das öffentliche Gut sowie Änderung des Trennstückes „3“ aus dem öffentlichen Weg 1238 der KG. Lindhof. Aufgrund der §§ 22, 19, 3a des Kärntner Straßengesetzes LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Die Stadtgemeinde St.Andrä übernimmt die im Teilungsplan des Herrn Dipl. Ing. Vinzenz Pöllinger vom 05.06.2009, GZ. 4621/09, ausgewiesenen Trennstücke „4“ im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> und „5“ im Ausmaß von 23 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1253**; „6“ im Ausmaß von 77 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1254**; „7“ im Ausmaß von 38 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1255**; „9“ im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **616/2**; „10“ im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **616/7**; „12“ im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **616/4**; „13“ im Ausmaß von 19 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **616/1**; „14“ im Ausmaß von 172 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **616/3**; „1“ im Ausmaß von 27 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **744/3** und „11“ im Ausmaß von 81 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1222**, alle KG. Lindhof, in das öffentliche Gut.

Änderung des Trennstückes „3“ im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Weg Nr. **1238** der KG. Lindhof.

Die übernommenen Trennstücke „5“, „6“, „7“, „9“, „10“, „12“, „13“, „14“, „1“ und „11“ und das geänderte Trennstück „3“ werden mit dem öffentlichen Weg Nr. **1224** der KG. Lindhof vereinigt.

Das übernommene Trennstück „4“ wird mit dem öffentlichen Weg Nr. **1238** der KG. Lindhof vereinigt.

## § 2

Die übernommenen Trennstücke 5“, „6“, „7“, „9“, „10“, „12“, „13“, „14“, „1“ und „11“ und das geänderte Trennstück werden gemäß § 3 Zif. 4 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, als **Gemeindestraße** gewidmet und im Straßenverzeichnis unter der Nr. **17** geführt.

Das übernommene Trennstück „4“ wird gemäß § 3 Zif. 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, als **Verbindungsstraße** gewidmet und im Straßenverzeichnis unter der Nr. **17.1** geführt.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom ....., Zahl: 612-5/III/2010, über die Auflassung der Trennstücke „8“ und „15“ aus dem öffentlichen Weg Nr. 1224 der KG. Lindhof.

Aufgrund der §§ 22, 3a des Kärntner Straßengesetzes LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Die im Teilungsplan des Herrn Dipl. Ing. Vinzenz Pöllinger vom 05.06.2009, GZ. 4621/09, ausgewiesenen Trennstücke „8“ im Ausmaß von 28 m<sup>2</sup> und „15“ im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> öffentlichen Weg Nr. **1224** der KG. Lindhof werden für den Gemeingebrauch aufgelassen.

## § 2

Das aufgelassene Trennstück „8“ wird laut Teilungsplan in die Parzelle **616/2** und das Trennstück „15“ in die Parzelle **616/4**, beide KG. Lindhof, einbezogen.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom ....., Zahl: 612-5/III/2010, über die Übernahme der Trennstücke „1“ aus der Parzelle 548; „2“ aus der Parzelle 552/2; „3“ aus der Parzelle 552/1; „4“ aus der Parzelle 630/1; „5“ aus der Parzelle 632; „6“ aus der Parzelle 540 und „7“ aus der Parzelle 542, alle KG. Oberaigen, in das öffentliche Gut. Aufgrund der §§ 22, 3a des Kärntner Straßengesetzes LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Die Stadtgemeinde St.Andrä übernimmt die im Teilungsplan des Herrn Dipl. Ing. Vinzenz Pöllinger vom 24.06.2009, GZ. 4669/09, ausgewiesenen Trennstücke „1“ im Ausmaß von 194 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **548**; „2“ im Ausmaß von 53 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **552/2**; „3“ im Ausmaß von 122 m<sup>2</sup> **552/1**; „4“ im Ausmaß von 350 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **630/1**; „5“ im Ausmaß von 354 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **632**; „6“ im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **540** und „7“ im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **542**, alle KG. Oberaigen, in das öffentliche Gut.

Die übernommenen Trennstücke werden mit dem öffentlichen Weg Nr. **905/1** der KG. Oberaigen vereinigt.

## § 2

Die übernommenen Trennstücke werden gemäß § 3 Zif. 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, als **Verbindungsstraße** gewidmet und im Straßenverzeichnis unter der Nr. **3** geführt.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom ....., Zahl: 612-5/III/2010, über die Übernahme der Trennstücke „1“ aus der Parzelle 1485; „3“ aus der Parzelle 1488 und „4“ aus der Parzelle 1392, alle KG. Lamm, in das öffentliche Gut. Aufgrund der §§ 22, 3a des Kärntner Straßengesetzes LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Die Stadtgemeinde St.Andrä übernimmt die im Teilungsplan des Herrn Dipl. Ing. Vinzenz Pöllinger vom 27.08.2009, GZ. 4670/09, ausgewiesenen Trennstücke „1“ im Ausmaß von 27 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1485**; „3“ im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1488** und „4“ im Ausmaß von 30 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1392**, alle KG. Lamm, in das öffentliche Gut.

Die übernommenen Trennstücke werden mit dem öffentlichen Weg Nr. **1407/1** der KG. Lamm vereinigt.

## § 2

Die übernommenen Trennstücke werden gemäß § 3 Zif. 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, als **Verbindungsstraße** gewidmet und im Straßenverzeichnis unter der Nr. **9.6** geführt.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom ....., Zahl: 612-5/III/2010, über die Übernahme der Trennstücke „1“ aus der Parzelle 1064; „2“ und „4“ aus der Parzelle 1063; „5“ und „7“ aus der Parzelle 1046; „6“ aus der Parzelle 1144; „9“ aus der gelöschten Parzelle 1143 und „10“ aus der gelöschten Parzelle 1072, alle KG. Kleinrojach, in das öffentliche Gut.

Aufgrund der §§ 22, 3a des Kärntner Straßengesetzes LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Die Stadtgemeinde St.Andrä übernimmt die im Teilungsplan des Herrn Dipl. Ing. Vinzenz Pöllinger vom 14.07.2009, GZ. 4645/09, ausgewiesenen Trennstücke „1“ im Ausmaß von 26 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1064**; „2“ im Ausmaß von 110 m<sup>2</sup> und „4“ im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1063**; „5“ im Ausmaß von 86 m<sup>2</sup> und „7“ im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1046**; „6“ im Ausmaß von 49 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **1144**; „9“ im Ausmaß von 207 m<sup>2</sup> aus der gelöschten Parzelle **1143** und „10“ im Ausmaß von 78 m<sup>2</sup> aus der gelöschten Parzelle **1072**, alle KG. Kleinrojach, in das öffentliche Gut.

Die übernommenen Trennstücke werden mit dem öffentlichen Weg Nr. **1059** der KG. Kleinrojach vereinigt.

## § 2

Die übernommenen Trennstücke werden gemäß § 3 Zif. 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, als **Verbindungsstraße** gewidmet und im Straßenverzeichnis unter der Nr. **30.1** geführt.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom ....., Zahl: 612-5/III/2010, über die Übernahme der Trennstücke „1“ aus der Parzelle 513/1; „2“ aus der Parzelle 511; „3“ und „10“ aus der Parzelle 509; „4“ aus der Parzelle 563/2; „5“ aus der Parzelle 514/2; „6“ aus der Parzelle 514/1 und „11“ aus der Parzelle 563/1, alle KG. Paierdorf, in das öffentliche Gut.

Aufgrund der §§ 19, 3a des Kärntner Straßengesetzes LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Die Stadtgemeinde St.Andrä übernimmt die im Teilungsplan des Herrn Dipl. Ing. Vinzenz Pöllinger vom 28.07.2009, GZ. 4644/09, ausgewiesenen Trennstücke „1“ im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **513/1**; „2“ im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **511**; „3“ im Ausmaß von 30 m<sup>2</sup> und „10“ im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **509**; „4“ im Ausmaß von 97 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **563/2**; „5“ im Ausmaß von 28 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **514/2**; „6“ im Ausmaß von 39 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **514/1** und „11“ im Ausmaß von 54 m<sup>2</sup> aus der Parzelle **563/1**, alle KG. Paierdorf, in das öffentliche Gut.

Die übernommenen Trennstücke werden mit dem öffentlichen Weg Nr. **625/2** der KG. Paierdorf vereinigt.

## § 2

Die übernommenen Trennstücke werden gemäß § 3 Zif. 4 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, als **Gemeindestraße** gewidmet und im Straßenverzeichnis unter der Nr. **20** geführt.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am:  
Abgenommen am: